**Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Nachträgliche Genehmigung zur Geländeangleichung an der Wertach auf Flur Nr. 2538, Gemarkung Unterjoch**

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des**

**Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Herr Martin Gehring beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 26.11.2019 die Genehmigung  die Geländeangleichung an der Wertach auf dem Flur Nr. 2538 der Gemarkung Unterjoch, Gemeinde Bad Hindelang.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. Art. 68 BayWG- durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr.  (Naturnaher Ausbau von Bächen) und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. Von den in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut Wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Durch die vorgenommene Geländeangleichung wird das Schutzgut Wasser nicht in seiner Eigenschaft, Menge oder Abflussverhalten verändert. Lediglich der Abfluss des Wassers im Hochwasserfall wird durch die Geländeangleichung verändert, jedoch nicht im negativen Sinne.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung nicht selbständig anfechtbar ist.

Gez. Justin Martin, 13.01.2020